

RÜCKKEHR AUS ELTERNZEIT/URLAUB AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

„Bei **Rückkehrenden aus einer Elternzeit** oder aus einer Beurlaubung gemäß § 64 LBG, § 28 TV-L („Urlaub aus familiären Gründen“) ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den Dienstort anzustreben. Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte sollen hierzu frühzeitig erfolgen.“ (BASS 21-01 Nr. 21)

An dem Rückkehrverfahren nehmen alle Lehrkräfte teil, die

- unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW beschäftigt sind,
- keine Funktionsstelle innehaben,
- sich derzeit in einer Elternzeit oder sonstigen Beurlaubung befinden und
- mit der Rückkehr versetzt werden möchten.

Neu – Verfahrensänderung:

Lehrkräfte kehren nach einer Beurlaubung grundsätzlich an ihre bisherige Schule zurück, und müssen nicht mehr am Versetzungsverfahren über OLIVER NRW teilnehmen und keinen Rückkehrantrag stellen.

In diesem Fall sollte die zuständige Personalsachbearbeitung mindestens sechs Monate vor Beendigung der Beurlaubung auf dem Dienstweg über die gewünschte Rückkehr an die bisherige Schule informiert werden. Sollte bei Rückkehr der Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung bestehen, ist das Stellen eines Teilzeitantrags erforderlich, d. h. der Versetzungsantrag ersetzt nicht den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung.

Fristen

Die Versetzungen werden jeweils zum individuellen Ende der Elternzeit oder der sonstigen Beurlaubung durchgeführt.

Im Rückkehrverfahren gibt es jährlich zwei Versetzungsverfahren. Aus organisatorischen Gründen wird der Antrag automatisch dem maßgeblichen Versetzungsverfahren (01.02. oder 01.08.) zugeordnet. Diese Zuordnung ist unabhängig von dem individuellen Rückkehrdatum; es ist also nicht erforderlich, die Beurlaubung zum 01.02. oder 01.08. zu beenden.

Personen, die

- im Zeitraum vom **01.12. bis 31.05.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.02. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.06.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.
- im Zeitraum vom **01.06. bis 30.11.** zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren 01.08. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am **30.11.** des Vorjahres. Der Antrag muss bis zu diesem Termin online übermittelt werden.

Der Rückkehrantrag ist innerhalb der angegebenen Frist online zu stellen und auszudrucken. Der Papierausdruck muss anschließend unterschrieben und fristgerecht, d.h. innerhalb von sieben Tagen nach dem Stellen des Online-Antrags, bei der Schulleitung eingereicht werden (Posteingangs-Stempel!). Nur dann ist die Antragsfrist gewahrt.

Sofern beabsichtigt wird, die Beurlaubung vorzeitig zu beenden, ist eine Genehmigung durch die Personalgruppe bei der Bezirksregierung erforderlich. Der Versetzungsantrag ersetzt den entsprechenden Antrag nicht.

Versetzungen während einer fortdauernden Beurlaubung sind nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Versetzung muss der Dienst angetreten werden.

Der Versetzungsdezernent versucht, die Lehrkräfte nach Möglichkeit ihren Wünschen entsprechend einzusetzen. Erfahrungsgemäß erfolgt nach Abwägung mit den internen Gegebenheiten der jeweiligen Schulen ein wohlwollend-fürsorglicher Umgang mit den familiären Bedürfnissen bzw. Notwendigkeiten der Betroffenen seitens der Behörde. Sollte der erwünschte Einsatzort nicht möglich sein, wird (vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie) der Einsatz auch in weiteren Orten innerhalb der angegebenen Kreise geprüft.

Der Versetzungserlass besagt, dass Lehrkräfte, die nach einer Elternzeit bzw. Beurlaubung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, „im Rahmen des landesweiten Versetzungsverfahrens im Umkreis von **bis zu 50 Kilometern** ihres Wohnortes an eine Schule mit entsprechendem Bedarf versetzt werden“ können.

Beim Stellen des Versetzungsantrages muss beachtet werden, dass die Reihenfolge der angegebenen Wünsche zu Schulform und Dienort ein Ranking darstellt. Dabei wird der Schulformwunsch als höherwertig gegenüber dem Ortswunsch angesehen.

Verbeamtete Lehrkräfte müssen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenstunden zurückkehren.

Bitte lassen Sie sich frühzeitig von einem unserer Kolleginnen und Kollegen Ihres Personalrats beraten. Wir vertreten Ihre Interessen auch bei dem Versetzungsdezernenten.

Genauere Informationen finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseRueckkehr.jsf>

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.